

**SATZUNG**  
**der Gemeinde WIENHAUSEN**  
**für die Benutzung gemeindeeigener Plätze und Flächen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 02. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Die im Gemeindeeigentum liegenden öffentlichen Plätze und Flächen stehen zur Durchführung von Volksfesten, Kram- und Sondermärkten und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Landfahrern und Durchreisenden ist die Benutzung der Flächen nicht gestattet.

§ 3

Mindestens drei Wochen vor Beginn ist die Benutzung der Plätze und Flächen unter Angabe der Art der Veranstaltung, des vorgesehenen Termins und ihrer Dauer bei der Samtgemeinde zu beantragen.

In Ausnahmefällen kann eine geringere Anmeldefrist ausreichen.

§ 4

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde auf den Plätzen sind zu nutzen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 5

Auf den Plätzen und Flächen sind an den Ständen die Getränke in Gläsern und das Essen auf Mehrweggeschirr, zumindest aber auf recyclingfähigen oder eßbaren Unterlagen auszugeben. In Festzelten ist umweltfreundliches Mehrweggeschirr zu verwenden. Mehrweggeschirr aus bruchfestem Material ist zu verwenden, wenn aus Sicherheitsgründen kein zerbrechliches Geschirr benutzt werden darf.

## § 6

Zur Vermeidung unerwünschter Belästigungen sind Musik oder sonstige Tonübertragungen nach 23.00 Uhr nicht gestattet. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 23.00 Uhr ist die Benutzung von Sirenen, Fanfaren oder ähnliches untersagt.

Ausnahmen können in besonderes begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 einen öffentlichen Platz oder eine öffentliche Fläche benutzt ;
2. § 5 nicht zulässige Trinkgefäße, Geschirre oder Unterlagen verwendet ;
3. § 6 durch Musik oder sonstige Tonübertragungen oder durch Sirenen, Fanfaren oder ähnliches Belästigungen verursacht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO genannten Höhe geahndet werden.

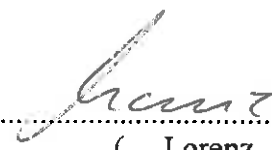
## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

### Gemeinde

  
.....  
( Knoop )  
Bürgermeister



  
.....  
( Lorenz )  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle,  
Jg. 23, Nr. 11 vom 28. Juli 1994